

## Liaison mit Folgen

Darf ein Hotel den Namen eines Gastes als potentiellen Kindesvater offenbaren?

Kristin Perk

(kp) Die gemeinsame Zeit zu Zweit ist vorbei, alles was bleibt sind die Erinnerungen... Und neun Monate später so manches Mal auch ein gemeinsames Kind.

Was tun, wenn die Kindesmutter nur den Vornamen des möglichen Kindesvaters kennt, trotz allem aber Kindesunterhaltsansprüche gegen den Kindesvater geltend machen möchte?

So erging es einer jungen Frau nach einem dreitägigen Hotelaufenthalt in Halle. Die Dame kannte nur den Vornamen ihrer Begleitung, an das Aussehen oder sonstige besondere Kennzeichen des Mannes konnte sie sich nicht erinnern. Sie wisse aber noch, dass sie mit „Michael“ auf der zweiten Etage des Hotels genächtigt habe. Aus diesem Grunde verlangte sie von dem Hotel Auskunft über den vollständigen Namen des Gastes, sowie dessen Anschrift. Das Hotel weigerte sich jedoch die eingeforderte Auskunft über den möglichen Kindesvater zu erteilen. In dem streitgegenständlichen Zeitraum hätten vier Männer mit dem Vornamen „Michael“ dort eingekcheckt. Ohne konkretere Angaben der Kindesmutter sei eine eindeutigere Feststellung des potentiellen Vaters nicht möglich.

Da die Parteien keine Einigung erzielen konnten, hatte aktuell das Amtsgericht München über diesen Rechtsstreit zu entscheiden und wies die Klage der Kindesmutter gegen das Hotel auf Erteilung der Auskunft ab. Zur Begründung führte es aus, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und auf den Schutz der eigenen Ehe und Familie der infrage kommenden Männer mit dem Namen „Michael“ gegenüber dem Recht der Klägerin auf Schutz der Ehe und Familie, sowie auf den Kindesunterhaltsanspruch überwiege. Insbesondere sei das Recht auf Privat- und Intimsphäre der betroffenen Gäste zu achten. So müsse niemand in Deutschland intime Beziehungen ungewollt offenbaren. Vielmehr könne jeder selbst darüber befinden, in welchem Umfang solch brisante Informationen an die Öffentlichkeit gelangen sollten. Das Amtsgericht München war zudem der Ansicht, dass allein die Preisgabe der

personenbezogenen Daten der vier infrage kommenden Männer, jedem dieser Männer die Möglichkeit einer intimen Beziehung mit der Klägerin letztlich unwiderlegbar unterstellt würde. Da die Klägerin nicht in der Lage war, weitere Angaben zur Eingrenzung des möglichen Kindesvaters zu machen, würden die Daten ins Blaue hinein übermittelt werden. Auch wisse die Klägerin nicht mit voller Sicherheit, ob der Vorname „Michael“ der einzige Vorname des möglichen Kindesvaters sei. Allein die gebuchte Hoteltage könne keine erforderliche Eingrenzung des Personenkreises erwirken, zumal gar nicht feststünde, ob der mögliche Kindesvater der Klägerin seinen wahren Vornamen offenbart hatte.

Diese Entscheidung des Amtsgerichts München vermag zunächst überraschen. Allerdings verdeutlicht es bei näherer Betrachtung beispielhaft, wie es den deutschen Gerichten gelingt, einen gerechten Interessenausgleich unter Abwägung beiderseitiger Belange und Interessen zu finden.

BRÜWER ▼ GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt und Notar a.D.

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

KRISTIN PERK  
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 26  
Fax 0 59 31.496 78 78

[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)